



Protokoll

33. Sitzung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 6. März 1997

9.00–11.45 Uhr

Abwesend Vormittag:

Rudolf Felber, Beatrice Geier, Rudolf Keller, Uwe Klein, Esther Maag, Heidi Portmann, Liselotte Schelble, Emil Schilt, Dieter Völlmin, Theo Weller, Röbi Ziegler und Ruedi Zimmermann

Abwesend Nachmittag:

Keine Sitzung

Kanzlei

Alex Achermann

Protokoll:

Urs Troxler und Heinz Buser

Index

29 Einbürgerungsgesuche	745
Gebäuden im Kanton Baselland	
freiwilligen Erdbebenversicherung	755
Neues Rechnungswesens (NRW)	
Fiasko	756
1 Einbürgerungsgesuch	745
Allschwil-Schönenbuch	
Ortsverbindungsstrasse	756
Änderung der Gemeindebeiträge	
1. Lesung des Gesetzes	751
Bahnübergang in Grellingen	
Geplante Aufhebung	756
Baselland	
familienfreundlicher Kanton	755
begabte Schülerinnen und Schüler	
Hilfe	756
Blaufahren	
Prävention zur Verhütung	753
Einbürgerungsgesuch	
Einbezug in die Einbürgerung des Vaters	745
Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommene	
Weiterbildung	756
Kanton Baselland	
Humanitäre Aufenthaltsbewilligungen	756
Konsumkredit	
2. Lesung	746
Konsumkreditgesetz	
Parlamentarische Initiative	746
Mietzinsbeiträge	
1. Lesung	749
Mitteilungen	756
Persönliche Vorstösse	755
Rechtschreibereform	
am Volk vorbei	756
Temp 30	754

Traktanden

- 1 96/210a
Berichte des Regierungsrates vom 24. September 1996
und der Petitionskommission vom 30. Januar 1997: 1
Einbürgerungsgesuch
beschlossen 745
- 2 96/276
Berichte des Regierungsrates vom 17. Dezember 1996
und der Petitionskommission vom 30. Januar 1997: 29
Einbürgerungsgesuche
beschlossen 745
- 3 97/8
Berichte des Regierungsrates vom 21. Januar 1997 und
der Petitionskommission vom 30. Januar 1997: Einbürge-
rungsgesuch; Einbezug in die Einbürgerung des Vaters
beschlossen 745
- 4 96/26 und 96/26a
Berichte der Spezialkommission vom 5. November 1996
und vom 24. Februar 1997: Gesetz über die Gewährung
und Vermittlung von Konsumkrediten. 2. Lesung
z.H. Volksabstimmung genehmigt 746
- 5 96/169
Berichte des Regierungsrates vom 13. August 1996 und
der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 5.
Februar 1997: Gesetz über die Ausrichtung von Mietzins-
beiträgen. 1. Lesung
1. Lesung beendet 749
- 6 96/171
Berichte des Regierungsrates vom 13. August 1996 und
der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 5.
Februar 1997: Gesetz und Dekret über die Änderung der
Gemeindebeiträge. 1. Lesung des Gesetzes
1. Lesung beendet 751
- 7 96/260
Postulat von Paul Rohrbach vom 28. November 1996:
Prävention zur Verhütung von Blaufahren
abgelehnt 753
- 8 96/266
Interpellation von Alfred Zimmermann vom 28. November
1996: Tempo 30. Antwort des Regierungsrates
erledigt 754

Nr. 767

Begrüssung

Landratspräsident Erich Straumann begrüsst Regierung und Parlament herzlich zur traditionellen "Muba - Sitzung" und eröffnet die Sitzung mit einem Wort von Theo Lingen: "Es gibt immer ein Stückchen Welt, das man verbessern kann - sich selbst".

Mitteilungen

- Erich Straumann liest das Rücktrittsschreiben von Daniel Müller vor, der aus beruflichen Gründen seinen Wohnsitz in den Kanton Schaffhausen verlegt und deshalb per Ende März den Landrat verlassen wird. Der Präsident bedauert den Rücktritt und wird die Verabschiedung von Daniel Müller für den 20. März vorsehen.
- Am 18. Februar durfte Adrian Meury seinen 50. Geburtstag feiern. Der Landratspräsident gratuliert herzlich und beschenkt den Jubilar mit folgendem Zitat von Louis Pasteur: "Staunen ist der erste Schritt zu einer Erkenntnis."
- Auf das Rundschreiben des FC Landrat haben sich 34 Damen und Herren für eine fussballerische Beteiligung angemeldet. Der erste Auftritt ist bereits am 5. April in Weil am Rhein. Der Präsident wünscht der Mann-/Frauschaft viel Glück und hofft, dass sie nicht allzu viele Eigentore schießt.
- Entschuldigungen, ganzer Tag: Rudolf Felber, Liselotte Schelble., Emil Schilt, Dieter Völlmin, Röbi Ziegler, Rudolf Keller, Uwe Klein, Heidi Portmann
Entschuldigungen, Vormittag: Ruedi Zimmermann, Theo Weller, Esther Maag, Thomas Hügli
- ://: Im Büro ersetzt Jacqueline Halder Liselotte Schelble.
- Stimmzählerinnen und -zähler:
Seite FDP: Jacqueline Halder
Seite SP: Urs Steiner
Mitte und Büro: Andres Klein
- ://: Die Traktandenliste wird in der vorliegenden Form akzeptiert.

*Für das Protokoll:
Urs Troxler, Landeskanzlei*

*

Nr. 768

1 96/210a

Berichte des Regierungsrates vom 24. September 1996 und der Petitionskommission vom 30. Januar 1997: 1 Einbürgerungsgesuch

2 96/276

Berichte des Regierungsrates vom 17. Dezember 1996 und der Petitionskommission vom 30. Januar 1997: 29 Einbürgerungsgesuche

3 97/8

Berichte des Regierungsrates vom 21. Januar 1997 und der Petitionskommission vom 30. Januar 1997: Einbürgerungsgesuch; Einbezug in die Einbürgerung des Vaters

Kommissionspräsident Christoph Rudin erläutert die drei Traktanden 96/210a, 96/276, 97/8: Die Kommission hat am Montag in Niederdorf getagt und dazu die beiden Fraktionen, die in der Kommission nicht vertreten sind, eingeladen. Weil sich die Kommission für eine liberale Einbürgerungspraxis einsetzt, stand sie von seiten der Schweizer Demokraten unter Beschuss. Man konnte sich gegenseitig überzeugen, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Der Bürgerratspräsident von Niederdorf ist heute aus Interesse für die Arbeit im Landrat auf der Tribüne anwesend. Susanne Buholzer hat die Akten bearbeitet und festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind.

Die Zahl der Gesuche hat in letzter Zeit stark zugenommen. Während 1995 noch 299 Gesuche behandelt wurden, waren es 1996 bereits 423 und vermutlich wird 1997 nochmals eine Zunahme zu verzeichnen sein.

Zu Traktandum 1: Die Kommission hat diese Einbürgerung am 17. September zurückgestellt. Bei der Justiz-Polizei- und Militärdirektion wurde ein Zusatzbericht eingeholt. Heute arbeiten beide Ehegatten. Gegen die Einbürgerung ist nichts mehr einzuwenden. Eine Bürgergemeinde will die beiden in ihr Bürgerrecht aufnehmen.

Zu Traktandum 2: Für insgesamt 58 Personen liegen 29 Einbürgerungsgesuche vor. 16 Personen stammen aus Italien, 18 aus der Türkei, 13 aus dem ehemaligen Jugoslawien, 1 Person aus Serbien, 3 aus Polen, 1 Person aus Vietnam, 4 aus Deutschland, 1 aus Tschechien, 1 aus England und 1 Person stammt aus Algerien. Darunter gibt es Millionäre wie auch IV - Bezüger.

Zu Traktandum 3: Hier handelt es sich um den Einbezug eines Kindes, dessen Vater sich einbürgern lässt.

Ich beantrage, allen Einbürgerungsgesuchen zuzustimmen.

Stellungnahme der Fraktionen:

Susanne Buholzer: Die FDP-Fraktion ist mit den drei Traktanden einverstanden und empfiehlt Zustimmung.

://: **96/210a: Grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen**

://: 96/276: Grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen

://: 97/8: Grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen

Verteiler:

- nach Weisungen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Für das Protokoll:

Urs Troxler, Landeskanzlei

*

Nr. 769

4 96/26 und 96/26a

Berichte der Spezialkommission vom 5. November 1996 und vom 24. Februar 1997: Gesetz über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten. 2. Lesung

Kommissionspräsidentin **Esther Aeschlimann** nimmt zu ihrem Bericht Stellung.

Der Gesetzesentwurf "Konsumkreditgesetz" wurde am 28. November 1996 an die Spezialkommission zurückgewiesen. Die offenen Fragen sollten beantwortet und der umstrittene § 13 Strafbestimmungen sollte noch einmal überarbeitet werden. Die Spezialkommission tagte am 17. Januar, beraten und unterstützt durch Dr. Gerhard Mann - speziell zu den Strafbestimmungen - und von lic jur. Dieter Stohler als juristischem Vertreter der Verwaltung. Die offenen Fragen sind in der Vorlage 96/26a beantwortet.

Zur Frage des persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches: § 1 beinhaltet keinen neuen Anwendungsbereich. Er stellt ausschliesslich auf das Bundesgesetz über den Konsumkredit ab, wo die Aufnahmebestimmungen in § 6 aufgeführt sind. Lediglich aus Transparenzgründen wird in § 1 darauf hingewiesen, dass in Ausnahmefällen auch Leasingverträge dem Konsumkreditgesetz unterstehen können. Die letztes Mal gestellte Frage zu den Autoleasingverträgen finden Sie in der Vorlage 96/26a unter 2. beantwortet.

Zur Frage des örtlichen Geltungsbereiches ist zu sagen, dass das Gesetz immer vom Kreditgeber ausgeht. Die Kredite müssen im Kantonsgebiet angeboten, gewährt oder vermittelt werden. Die Pflichtinsserate sind unterstellungspflichtig.

Zur Frage des Einflusses des Binnenmarktgesetzes: Das Bundesgesetz hat keinen direkten Einfluss auf die Bewilligungserteilung, eine Änderung drängt sich nicht auf. Es ist wichtig festzuhalten, dass Bewilligungen im Kanton BL nicht verweigert werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Schutzzweck des Gesetzes materiell erfüllt ist.

Zur Frage der Restlaufzeit: Der Gesetzesvorschlag ist liberaler als das Basler Gesetz. Eine Kreditaufstockung

gilt nicht als Zweitkredit. Man kann also einen Kredit aufstocken, aber nur auf die schon bestehende Frist des Erstkredites, wobei § 7 berücksichtigt werden muss.

Zu den Strafbestimmungen, § 13: Ich muss Sie als politische Behörde und Parlament bitten, einen politischen Entscheid zu fällen. Es geht um die stellvertretende Geschäftsherrenhaftung. Absatz 2 und 3 von § 13 beinhalten keinen Verstoß gegen kantonales oder Bundesrecht. Unmöglich ist aber eine Strafverfolgung ohne die beiden Bestimmungen auch nicht. Die Spezialkommission hat es abgelehnt, Absatz 2 und 3 aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Zur Frage der personellen Auswirkungen des kantonalen Konsumkreditgesetzes: Es ist richtig, dass mit der Annahme des Gesetzes ein zusätzlicher personeller Aufwand verbunden ist. Normalerweise bringen die Regierungsräte die finanziellen Konsequenzen für den Kanton in der Vorlage zum Ausdruck. Wenn das Gesetz der Spezialkommission vom Volk angenommen wird, so erhält der Regierungsrat den Auftrag, das Gesetz zu vollziehen. Ein allfälliger Personalmehrbedarf müsste dann über einen entsprechenden Antrag an den Landrat gelangen.

Dies ist, kurz zusammengefasst, die Meinung der Spezialkommission. Im übrigen verweise ich auf die Anträge der Spezialkommission "Konsumkreditgesetz" im Bericht 96/26 auf Seite 11.

Detailberatung

Titel und Ingress Keine Wortmeldung

§ 1 Zweck

Kurt Schaub: Die FDP-Fraktion hat zu den Antworten der Spezialkommission "Konsumkreditgesetz" Stellung bezogen. Betrachtet man den persönlichen, sachlichen und örtlichen Geltungsbereich, so stellt man fest, dass es Abgrenzungsfragen gibt. Im örtlichen Geltungsbereich wird im Bericht auf die Verordnung verwiesen und dies zeigt, dass ein kantonales Gesetz eben gewisse Lücken aufweist, weshalb wir hoffen, dass bald ein eidgenössisches Gesetz kommt.

§ 2 Bewilligungspflicht Keine Wortmeldung

§ 3 Bewilligungserteilung

Christoph Rudin: Absatz 2 enthält noch immer das umstrittene, veraltete Wort Leumund, das Dieter Völlmin in der 1. Lesung hinauskippen wollte. Das Problem liegt in der Frage, was ein Leumund respektive ein Leumundszugnis genau ist oder sein sollte. Zwar gibt es Weisungen von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, aber ob in einem Leumundszugnis nur steht, es ist nichts Negatives bekannt oder ob es einen Strafregisterauszug oder gar einen Auszug aus dem Betreibungsregister beinhaltet, wird von Ort zu Ort verschieden gehandhabt. Aus diesem Grunde habe ich einen Vorschlag gemacht, den Begriff des Leumundes genauer zu definieren. Zwar soll der Begriff im Gesetz dem Sinne nach bleiben, doch soll klarer definiert sein, was geprüft wird, nämlich ein

Strafregister- und ein Betreibungsregisterauszug plus ein Nachweis, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin über genügend Kenntnisse verfügt, ein solches Gewerbe auszuführen. Das beinhaltet auch, dass jemand handlungsfähig ist, dass also keine vormundschaftlichen Massnahmen ergriffen worden sind. Es bedeutet eine Verbesserung, wenn genauer umschrieben wird, was unter dem Leumund verstanden wird.

Landratspräsident Erich Straumann: In § 3 Absatz 2 würde der erste Satz gemäss Vorschlag Christoph Rudin durch folgende Version ersetzt: Zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen Strafregisterauszug und einen Auszug aus dem Betreibungsregister einreichen und sich über genügend Kenntnisse zur Ausübung des Gewerbes ausweisen. Der zweite Satz in Absatz 2 bliebe unverändert.

Peter Tobler: So sehr ich die Bemühungen schätze, den Begriff Leumund zu klären, bitte ich Sie, den Antrag aus folgenden zwei Gründen abzulehnen:

1. Die Justiz- und Polizeikommission ist damit beschäftigt, den Begriff Leumund im Rahmen der Notariatsgesetzgebung zu diskutieren.
2. Würden wir den Antrag richtig zu Ende denken und beschliessen, so müsste beispielsweise Paul Nyffeler seine Befähigung für das Amt des Kantonalbankdirektors nachweisen. Wie dies zu geschehen hätte, würde uns doch in Verlegenheit bringen

Die Idee ist gut gemeint, aber Leumund an sich bezieht sich auf den beruflichen Ruf und nicht auf die Fähigkeit; die beiden Bereiche müssen getrennt werden, was auch vom Gesetz gemacht wird, wenn es in Absatz 1 heisst: Die Bewilligung wird nur vertrauenswürdigen Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, von denen angenommen werden kann, dass sie einen seriösen Geschäftsbetrieb gewährleisten. Darin sind auch die nötigen Fachkenntnisse mit inbegriffen. Der zweite Teil ist überflüssig. Mit einem ungunstigen Gefühl bitte ich Sie, den Antrag zurückzuweisen.

Claude Janiak: Ich begreife Peter Tobler nicht ganz. In der Justizkommission haben wir nicht nur das Notariatsgesetz, sondern auch das Gastwirtschaftsgesetz behandelt und dort den Begriff Leumund hinausgekippt, im Wissen, dass die jeweils von den Gemeinden verfassten Berichte nichtssagend sind. Um in den verschiedenen Gesetzen nicht unterschiedliche Begriffe zu verwenden, haben wir festgehalten, genau zu sagen, was man wissen will. Der Grundgedanke war, in der Gesetzgebung überall gleich und konsequent zu verfahren. Es ist die Meinung von Dieter Völlmin, dass man den Begriff streicht. Ich muss daran festhalten, dass eine Person, welche die Bedingungen der Straflosigkeit nicht erfüllt und betrieben wird, dieses Gewerbe nicht betreiben soll.

Hans Rudi Tschopp: Der Antrag von Christoph Rudin ist mir sympathisch. Er ändert nur den ersten Teil des ersten Satzes in Absatz 2. "Genügend Kenntnisse zur Ausübung des Gewerbes" wird in einer anderen Form umschrieben. Die Einleitung finde ich gut. Es wird darin auf die Auszüge verwiesen, was noch lange nicht heisst, dass bereits ein

Urteil gefällt ist, wenn etwas in diesen Auszügen stünde. Es geht darum, aufgrund dessen, was in den Auszügen steht, allenfalls eine Beurteilung vornehmen zu können. Ich begreife, dass die bisherigen Leumundszeugnisse in Frage gestellt werden und kann dem Antrag von Christoph Rudin zustimmen.

Peter Tobler: Das Problem besteht im Nachweis der genügenden Fachkenntnisse zur Ausübung des Gewerbes.

Regierungsrat Andreas Koellreuter: Ich stelle fest, wie die Verordnung immer umfangreicher wird. Der Regierungsrat erhält doch noch einen gewissen Stellenwert bei diesem Gesetz. Der Strafregisterauszug und der Betreibungsregisterauszug sind als rein technische Vorgänge problemlos, wenn auch diese Auszüge, da die Einträge immer schneller gelöscht werden, oft wenig aussagekräftig sind. Die Frage der genügenden Kenntnisse aber ruft nach entsprechenden Prüfungen und da ist doch noch einiges unklar. Ich sehe aber, dass Sie im Zusammenhang mit diesem Gesetz viel auf den Regierungsrat abschieben und sagen, bitte regelt das in der Verordnung! Ich hege eine gewisse Hoffnung, dass Bundesrat Koller das Bundesgesetz gelegentlich in die Vernehmlassung bringt. Der Einschub mit den genügenden Kenntnissen ist aber schon problematisch. Vor allem steht ja bereits im Gesetzestext, dass der seriöse Geschäftsbetrieb gewährleistet ist.

Hildi Haas: Nach meinem Verständnis hätte der Hinweis mit den genügenden Kenntnissen auch dazu führen sollen, dass nicht einfach jeder, der will, dieses Gewerbe betreiben darf. Es geht auch um die Sicherheit. Eine gewisse Prüfung muss man machen, wenn der Kanton die Bewilligung erteilt. Ich weiss nicht, was das sein muss. Ein Fähigkeitsausweis, ein Diplom, oder ein Praxisnachweis aber darf man von jenen, die gerne eine Bewilligung hätten, schon erwarten.

Willi Müller: Ich könnte mit dem Vorschlag leben und verstehe Herrn Regierungsrat Koellreuter nicht. In jedem Beruf braucht es genügend Kenntnisse, wenn man einen Fähigkeitsausweis erwerben will.

Ein Beispiel aus der Praxis: Eine Italienerfamilie, dessen Mann in der Chemie gearbeitet und sehr gut verdient hat, eröffnete nebenbei eine Bank, gewährte Kleinkredite, verwickelte sich in Drogengeschäfte, kam ins Gefängnis und die Ehe wurde schliesslich geschieden. Es gibt heute viele Leute in der Schweiz, die solche Geschäfte tätigen, seien das Türken Jugoslawen und andere. Ich verstehe nicht, wie Sie, Herr Regierungsrat, dagegen sein können. Ein jeder, der einen Beruf erlernt, muss nun mal Fähigkeiten mitbringen und sich ausweisen können, wenn er den Fähigkeitsausweis erhalten will. Ich weiss nicht, warum Ihre Partei dagegen ist. Sie sind doch bürgerlich eingestellt und schauen Sie doch auch einmal für die Schweiz!

Susanne Buholzer: Ich finde es schade, dass Christoph Rudin den Antrag nicht früher gestellt hat. In der Kommission hätten wir darüber verhandeln können. Es hätte mich auch interessiert zu erfahren, ob die genügenden Kennt-

nisse eine Anforderung für das Erteilen der Bewilligung bedeuten. Eine Zurückweisung an die Kommission empfände ich aber als sehr mühsam.

Christoph Rudin: Ich möchte betonen, Susanne Buholzer, der Hinweis "genügend Kenntnisse" stammt nicht von mir. Er ist wortwörtlich übernommen. Beraten haben wir darüber zweimal in der Kommission und niemand hat sich daran aufgehalten. In der 1. wie in der 2. Lesung waren wir immer einverstanden.

Mein Antrag beinhaltet einzig eine Definition des Leumundes. Zu Recht hat Dieter Völlmin das Problem aufgeworfen, dass im Gastwirtschaftsgesetz und im Notariatsgesetz dieser Begriff hinausfliegen wird. Deshalb sollen jetzt keine Gesetze mehr mit diesem Begriff gemacht werden, wenn man jetzt schon weiss, dass der Begriff in anderen Gesetzen nicht mehr vorkommen soll. Ich finde, wir sollten diese Leumundsprüfung nicht tel quel streichen, sondern festhalten, dass die Vorstrafen- und Betreibungsregister eingesehen werden können bei dieser Prüfung der Vertrauenswürdigkeit.

Nicht definiert haben wir die Handlungsfähigkeit. Es gibt kein eigentliches Vormundschaftsregister, obwohl die Statthalterämter und Gemeinden entsprechende Kontrollen führen. Man darf doch davon ausgehen, dass jemand, der sich nachweislich um diese Tätigkeit bewerben muss, auch handlungsfähig ist und dass keine vormundschaftlichen Massnahmen getroffen wurden. Es geht also nur um die Umschreibung des Begriffes Leumund.

Landratspräsident Erich Straumann liest den Antrag von Christoph Rudin vor der Abstimmung noch einmal vor:

§ 3 Absatz 2, 1. Satz: Zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen Strafregisterauszug und einen Auszug aus dem Betreibungsregister einreichen und sich über genügend Kenntnisse zur Ausübung des Gewerbes ausweisen. (2. Satz wie in der Vorlage)

://: Dem Antrag wird mit grossem Mehr zugestimmt.

§§ 4 - 12: Keine Wortmeldungen

§ 13 *Strafbestimmungen*

Kurt Schaad: Die FDP hat von den Strafbestimmungen Kenntnis genommen. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die Strafbestimmungen, die statt auf die Person auf das Unternehmen zurückgreifen, zu weit gehen. Wir finden sie unverhältnismässig.

Peter Tobler: Wir werden keine Anträge einbringen, das Thema sollte breit und kompetent im Landrat diskutiert werden. Die Annahme, die in § 13 erfolgt, geht davon aus, dass der Kanton nicht an das eidgenössische Strafrecht gebunden ist, sondern an die Strafnormen, die er selber erlässt. Das muss diskutiert werden. Wie wir die Entwicklung der kantonalen Strafnormen sehen, ist ebenfalls wichtig zu diskutieren. Der Rahmen der Diskussion ist gegeben.

Wir stellen keine Anträge, da spätestens mit Inkrafttreten des eidgenössischen Konsumkreditgesetzes das kantonale Gesetz dahinfällt. Wenn die Regelung auch nicht das Gelbe vom Ei ist, stört das nicht, weil sie sich selber abschaffen wird.

§§ 14 und 15: Keine Wortmeldungen

Peter Tobler: Die Fraktion möchte zum Schluss einige im Raum stehenden Missverständnisse klären: Ich sage mit aller Klarheit, die freisinnige Partei ist nicht gegen ein Konsumkreditgesetz. Sie ist der Meinung, wegen der Schwäche der bestehenden Regelung und dem im Kanton existierenden engen Rahmen, ist ein kantonales Konsumkreditgesetz ein Notbehelf und nicht etwas, zu dem man als eigenständige Regelung mit gutem Gewissen stehen kann. Die jetzige Regelung kombiniert bisherige und im eidgenössischen Konsumkreditgesetz kommende Einschränkungen. Im bisherigen Gesetz bildet ein bestimmter Anteil des Einkommens die Grenze der Einkommensbelastung. In der künftigen Gesetzgebung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit respektive das Abwenden der Gefahr der Überschuldung Kriterium sein. Diese Vorlage kombiniert beides als besonders restriktives Gesetz und dies ist der zweite Grund, warum wir nicht für dieses Gesetz eintreten. Als dritten Punkt sagen wir, dass wir eine kantonale Politik brauchen, wenn wir Strafnormen formulieren. Zum Vierten ist der Anwendungs- und Geltungsbereich dieses Gesetzes sehr unpräzise und die Strafnormen sind derart scharf, dass sich ein Widerspruch ergibt. Wir arbeiten hier in einem sehr gut dokumentierten Bereich. Es handelt sich um ein Gesetz mit hohen formellen Anforderungen.

Man erhält den Eindruck, dass man hier aus willkommenem Anlass einen Präzedenzfall schaffen will.

Persönlich bedauere ich es ausserordentlich, dass sich der Bund nicht früher bewegt hat. Ich verstehe, dass Herr Koller jetzt andere Sorgen hat, aber gelegentlich sollte er aufstehen und den Entwurf auf seinem Schreibtisch unterschreiben.

Schlussabstimmung

://: Dem "Gesetz über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten" stimmt das Parlament mit 46 Ja gegen 24 Nein zu.

Abschreibung der folgenden erfüllten parlamentarischen Vorstösse:

- Motion 88/45; Andreas Oetterli - Hagen betreffend kantonaler Erlasse im Kleinkreditwesen;
- Postulat 92/223; Esther Aeschlimann - Degen betreffend Sozialschutzmassnahmen im Bereich privates Leasinggeschäft;
- Parlamentarische Initiative 96/26; Fraktionen der CVP, SP, SD, Grünen und EVP/SVP betreffend Gesetz über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten.

://: Der Abschreibung aller drei parlamentarischen Vorstösse stimmt der Rat einstimmig zu.

://: Der Aufhebung der Spezialkommission "Konsumkreditgesetz" gemäss § 40 der Geschäftsordnung des Landrates stimmt der Landrat einstimmig zu.

Konsumkreditgesetz s. Anhang

Für das Protokoll:
Urs Troxler, Landeskanzlei

*

Nr. 770

5 96/169

Berichte des Regierungsrates vom 13. August 1996 und der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 5. Februar 1997: Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. 1. Lesung

Kommissionspräsident Marcel Metzger referiert zum "Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen":

Mit dem Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird folgendes Ziel verfolgt: Jene Bevölkerungsgruppe, die im Verhältnis zu ihrem Einkommen eine zu hohe Miete bezahlen muss, soll durch das Ausrichten von Mietzinsbeiträgen davor bewahrt werden, fürsorgeabhängig zu werden. Im heutigen Gesetz aus dem Jahre 1964 sind als Zielgruppe Familien mit drei und mehr Kindern aufgeführt. Bei den Familien wurde die Formulierung "in der Regel" gewählt. Das erlaubte es, in den vergangenen Jahren dem Wandel der Familie Rechnung zu tragen. Heute ist aber die Regel zur Ausnahme geworden, Familien mit drei oder mehr Kindern sind in der Minderheit. Im April 1992 hat der Landrat ein Postulat von Frau Greiner überwiesen, das eine Anpassung des Kreises der Beitragsberechtigten auf alle Haushalte verlangt, welche die finanziellen Voraussetzungen für Mietzinsbeiträge erfüllen.

Im vorliegenden Entwurf ist in § 3 der Kreis der Beitragsberechtigten folgendermassen definiert:

- a. Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind,
- b. Bezüger und Bezügerinnen einer AHV-Rente oder einer in der Regel vollen IV-Rente.

In der Vorlage des Regierungsrates ist auf den Seiten 7 - 11 die heutige Praxis des KIGA ausgeführt. Aufgrund dieser Aufstellung hat die Kommission gegenüber der Fassung des Regierungsrates, die "Bezügerinnen und Bezüger einer vollen IV-Rente" vorsieht, die Version "einer in der Regel vollen IV-Rente" beschlossen.

Ein im Postulat nicht erwähnter, im aktuellen Gesetz aber nicht befriedigend gelöster Punkt, ist der Berechnungsmodus für die Mietzinsbeiträge. Diese Berechnung ist für die beitragsberechtigten Personen schwer verständlich und kann zu Benachteiligungen der Familien gegenüber Rentnerinnen und Rentnern führen. Im Gesetzesvorschlag wurde der Berechnungsmodus vereinfacht und im Musterreglement sind die nötigen Angaben umschrieben.

Im dritten wesentlichen Punkt, der geändert werden soll, geht es um die Zuteilung der Aufgaben. Im Rahmen der

Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, soll diese Aufgabe, die bisher von Kanton und Gemeinden je zu 50% getragen worden ist, vollständig den Gemeinden übertragen werden. Die Gemeinden kennen die örtliche Wohnungssituation besser und können somit auch besser für günstigen Wohnraum sorgen. Bei der Wohnbausubvention sind die Gemeinden von der Beitragspflicht entlastet worden. Die Änderung des Dekretes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung ist vom Landrat im April 1995 beschlossen worden und steht seit 1. Juni 1995 in Kraft.

Wenn jetzt die Aufgabe der Mietzinsbeiträge den Gemeinden übertragen wird, so hat das für die Gemeinden eine Mehrbelastung von etwa 650'000 Franken pro Jahr zur Folge.

Die finanziellen Aspekte sind Gegenstand des nächsten Geschäftes, Vorlage 96/171 Gesetz und Dekret über die Änderung der Gemeindebeiträge.

Weil die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ganz an die Gemeinden übertragen werden soll, ist das Gesetz als Rahmengesetz ausgestaltet worden. Die weitergehenden Angaben sind in einem Musterreglement als Leitfaden für die Gemeinden festgehalten.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Kommission für den ordentlichen Gesetzesentwurf nicht eine Vorlage des Regierungsrates, sondern eine neuere Version als Grundlage hatte. Diese Version ist dem Kommissionsbericht beigelegt.

Die Kommission hat dem Gesetzesentwurf unter Abschreibung des Postulates Ruth Greiner mit 10 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Im Namen der Kommission beantrage ich auf das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen einzutreten und dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Eintretensdebatte

Rita Kohlermann: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und unterstützt den Inhalt. Das alte Gesetz von 1963 ist tatsächlich in einem ganz anderen gesellschaftlichen Umfeld gestaltet worden, weshalb das neue Gesetz und die damit verbundenen Neuerungen wirklich sinnvoll sind. Wir unterstützen es, dass der Bezügerkreis neu definiert wird. Auch die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung und die Übertragung der Kompetenzen an die Gemeinden, damit verbunden die Übernahme der Kosten mit der entsprechenden Ausgleichsregelung, unterstützen wir.

Esther Aeschlimann: Der Ausgangspunkt für diese Gesetzesrevision ist eine als Postulat überwiesene Motion von Ruth Greiner. Mit dem revidierten Gesetz sollen Personen mit Wohnkostenproblemen unterstützt werden. Früher waren es andere Benützkreise, heute sind es vorwiegend Ein- und Zweieltern - Familien. Die Gemeinden tragen die Kosten des Gesetzes und sorgen für den Vollzug. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass alle Beträge, die den massgeblichen Lebensbedarf betreffen - berechnet nach den Richtzahlen der Schweizerischen Budgetberatungsstellen - alle zwei Jahre durch den Regierungsrat angepasst werden. Auch für die Einkommens- und Vermögenslimite sowie für die maximale Miete soll alle zwei

Jahre eine Anpassung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise vorgenommen werden.
Ich bitte Sie, im Namen der einstimmigen SP-Fraktion Eintreten zu beschliessen und dem Gesetz zuzustimmen.

Fritz Graf: Es bleibt mir nichts anderes übrig, als im Namen der einstimmigen Fraktion auch zuzustimmen. Wir sind zufrieden mit diesem Gesetz und finden es eine gute Lösung, dass die Kompetenzen jetzt bei den Gemeinden liegen, die näher beim Problem sind. Zum § 3 werden wir noch einen Abänderungsantrag stellen.

Rita Bachmann: Auch die CVP-Fraktion ist einstimmig einverstanden mit dieser Gesetzesvorlage. Die Änderung, dass neu jetzt vermehrt auch Familien in den Genuss von Mietzinsvergünstigungen kommen, möchte ich besonders hervorheben. Hier ein paar beeindruckende Zahlen: 1984 wurden 258 Bewilligungen erteilt, darunter 10 Familien und 248 Renterinnen und Rentner. 1994 waren es 475 Bewilligungen mit 57 Familien und 418 Renterinnen und Rentnern. 1996 zeigt einen massiven Schub mit 115 Familien, doppelt so viel wie 1994, und 389 Renterinnen und Rentner. Ich sehe gewisse Parallelen mit der Studie zur "Neuen Armut". Die mit dem neuen Gesetz eingeschlagene Richtung ist gut. Auch die klare Abtrennung zwischen Gemeinde und Kanton befürworten wir sehr, weil wir finden, dass sich die Gemeinde dem Problem des Anspruchsberechtigten viel besser annehmen und gezielter unterstützende Massnahmen treffen kann.

Peter Degen: Wir Schweizer Demokraten können diesem "Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen" mit Vorbehalt zustimmen. Uns stellt sich die Frage, warum verheiratete Arbeitslose ohne Kinder nicht auch in den Genuss von Mietzinsbeiträgen kommen sollen. Gerade in einer Zeit zunehmender Arbeitslosigkeit und Lohndumping wäre es sozial sinnvoll, dass bis zur Neuvermittlung einer Arbeit oder der Aussteuerung ein möglicher Anspruch für Mietzinsbeiträge für Betroffene ohne Unterhaltspflichten bestünde. Gerade in diesem Bereich sind die Grenzen zwischen der Sozialfürsorge und finanzieller Selbständigkeit teilweise sehr fließend.

Sinnvoll finden wir es, dass nur in Ausnahmefällen ein Motorfahrzeug gestattet werden soll. Zu Recht wird festgestellt, dass ein Fahrzeug notabene vielmals ein Luxusartikel ist, der ein Mehrfaches von dem kostet, wie ein allfälliger Mietzinszuschuss ausmachen könnte.

Wir Schweizer Demokraten sind also für Eintreten und Zustimmung mit dem Zusatzantrag, dass auch Arbeitslose ohne Unterhaltspflicht bis zur Aussteuerung Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben sollen.

Rosy Frutiger: Auch die Grüne Fraktion stimmt für Eintreten auf dieses Gesetz. Ich bin froh um diese Version, die sich den neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Das Gesetz unterstützt Familien, vor allem die immer häufigere Form der Einelternefamilie. Gut finde ich auch, dass IV-Renterinnen und Rentner sowie Ausländerinnen und Ausländer mit der Aufenthaltsbewilligung C in den Genuss kommen. Ich könnte mich dem Antrag der Schweizer Demokraten anschliessen.

Da der Kanton ein Rahmengesetz erlässt, ist ein klagbarer Anspruch auf den Mietzinszuschuss kantonal definiert. Im Sinne der Aufgabenteilung werden die Gemeinden die Details regeln. Die Gemeinden werden ein Interesse haben, billigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen oder nach billigem Wohnraum zu suchen.

Sehr begrüßenswert finde ich auch, dass wir diese Regelung nicht in das Fürsorgegesetz aufnehmen, die Zuschüsse sollen ja Fürsorgeabhängigkeit verhindern.

Erich Straumann geht zur **Gesetzesberatung** über.

Titel und Ingress Kein Wortbegehren

§§ 1 und 2 Kein Wortbegehren

§ 3 Beitragsberechtigte

Hans Rudi Tschopp: Eine Mehrheit der CVP-Fraktion möchte Ihnen in Absatz 2 im 2. Satz beantragen, "Sie müssen seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wohnsitz haben" durch die Fassung "Sie müssen seit mindestens drei Jahren im Kanton Wohnsitz haben" zu ersetzen, wie das auch schon in der bisherigen gesetzlichen Regelung festgehalten ist.

Zum Zweiten beantragen wir im 1. Satz von Absatz 2 - im Sinne der Geschlechtsneutralität - Ausländerinnen vor Ausländer zu setzen.

Regierungsrat Eduard Belser: Ich bedanke mich für die gute Aufnahme dieser Gesetzesänderung. Gegen die Umstellung zu "Ausländerinnen und Ausländer" wehre ich mich selbstverständlich nicht.

Zur Frage, ob zwei oder drei Jahre im Kanton Wohnsitz Voraussetzung sein soll: Ich bitte Sie, bei zwei Jahren zu bleiben, weil von der Wirtschaft immer stärker verlangt wird, dass die Personen auch über die Kantonsgrenzen hinaus mobil sind. Mit diesem kleinen Zeichen der Rücknahme von drei auf zwei Jahre, die von der Wirtschaft erwünscht und erwartet ist, öffnen wir nicht dem Mietzins- oder Sozialtourismus Tür und Tor.

Abstimmung

§ 3 Absatz 2, 1. Satz: Ausländerinnen und Ausländer statt Ausländer und Ausländerinnen

://: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 3 Absatz 2, 2. Satz: Drei Jahre statt zwei Jahre

://: Der Antrag wird abgelehnt; es bleibt die Fassung mit zwei Jahren.

Zum Antrag von Peter Degen

Peter Brunner: Ihnen ist bekannt, dass heute auf dem Arbeitsmarkt Lohndumping betrieben wird. Die Löhne werden abgebaut, wer arbeitslos wird, bekommt nur noch 70%, auf Bundesebene wird sogar noch ein weiterer Abbau diskutiert. Das Ziel des Gesetzes wäre ja, Fürsorgeabhängigkeit zu verhindern. Wir fänden es deshalb sinnvoll, wenn ein Arbeitsloser in der Zeit bis zur Aussteuerung eine Unterstützung erhalten würde, um nicht fürsorgeabhängig zu werden.

Landratspräsident Erich Straumann ruft den Antrag von Peter Degen in Erinnerung:

Bei § 3 würde neu ein Buchstabe c. folgenden Inhaltes gesetzt: Verheiratete Arbeitslose bis zur Aussteuerung.

Regierungspräsident Eduard Belser: Ich habe ein gewisses Verständnis für das Bedürfnis zu helfen. Trotzdem muss ich Sie bitten, den Antrag abzulehnen. So wie der Antrag unterbreitet wird, zielt er auf verheiratete Personen, die wahrscheinlich beide arbeitslos sein müssten.

Dazu ist die Eingrenzung "bis zur Aussteuerung" gemacht. Die Hauptprobleme, die wir dann auch bei der Anschlussgesetzgebung an die Arbeitslosenversicherung betrachten müssen, treten auf, wenn die betroffenen Personen aus der Arbeitslosenversicherung herausfallen. So stellt sich die Frage, was mit diesen Personen geschieht, wenn sie ausgesteuert sind. Wir können das Problem nicht mit diesem Gesetz einfangen. Sie wollen mit "verheiratete Arbeitslose" ein Segment mehr aufnehmen; aber wie steht es mit Alleinstehenden, die mit 55 Jahren arbeitslos werden?

Ich möchte Sie bitten, von diesem Vorschlag Abstand zu nehmen.

Peter Brunner: Man muss doch sehen, Herr Belser, dass jemand, der heute ausgesteuert ist, de facto ein Fürsorgefall ist. Und genau das will das Gesetz verhindern. In dieser Zeitspanne, da es knapp werden könnte, soll er Unterstützung erhalten, um nicht ein Fürsorgefall zu sein. Deshalb sagen wir "bis zur Aussteuerung". Anschliessend wird er auf die Gemeinde gehen müssen.

Marcel Metzger: In der Kommission herrschte die Meinung vor, das Gesetz nicht beliebig auszuweiten. Die Arbeitslosen sind nicht die entscheidende Zielgruppe. Arbeitslosigkeit hat eine andere Ursache.

Abstimmung

Antrag Peter Degen: In § 3 ist nach Buchstabe b. einzufügen: c. Verheiratete Arbeitslose bis zur Aussteuerung.

://: Der Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

§ 4 Kein Wortbegehren

§ 5 Höhe des Mietzinsbeitrages

Max Ribi: In Absatz 1 steht: Die Gemeinden regeln durch Reglement. Das heisst, dass die Gemeinden ein Reglement verfassen müssen. Hier stellt sich die Frage, wie frei die Gemeinden dabei sind, wie gross ist der Ermessensspielraum der Gemeinden. Hinten ist ein Musterreglement mit Zahlen beigefügt. Meiner Ansicht muss aber ein Musterreglement nicht verbindlich übernommen werden. Von SP-Seite hörte ich, man wolle das Musterreglement festschreiben.

Regierungsrat Eduard Belser: Ich kann Herrn Ribi beruhigen. Der § 5 gibt die Umschreibung. Hier steht, welche Punkte in diesem Reglement angesprochen werden müssen. Es steht aber nicht drin, wie sie geregelt werden müssen. Es ist Sinn und Zweck, auf die unterschiedlichen Situationen in den Gemeinden Rücksicht nehmen zu können. Die Zahlen bilden ein Muster, die Gemeinden erhalten mit dem Musterreglement einen Raster.

Max Ribi: Meine Frage zielt darauf, wie frei die Gemeinden sind.

Regierungsrat Eduard Belser: Die Gemeinde ist frei. Ein Reglement, das darauf hinausläuft, dass kein Mietzinsbeitragsanspruch gestellt werden kann, darf sie aber nicht machen, weil der Beitragsanspruch in § 1 festgehalten ist. Der Kanton kann kein Reglement basteln, das eine Nulllösung ergibt.

§§ 6 - 10

Keine Wortmeldungen

Landratspräsident Erich Straumann beendet die 1. Lesung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

Für das Protokoll:

Urs Troxler, Landeskanzlei

*

Nr. 771

6 96/171

Berichte des Regierungsrates vom 13. August 1996 und der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 5. Februar 1997: Gesetz und Dekret über die Änderung der Gemeindebeiträge. 1. Lesung des Gesetzes

Kommissionspräsident **Marcel Metzger:** Das Gesetz über die Änderung der Gemeindebeiträge ist ein Teilpaket der Aufgabenteilung. Die Überprüfung der Aufgabenteilung wurde durch die Gemeindedinitiative ausgelöst. Eine derart umfassende Thematik kann technisch und politisch kaum in einem Block behandelt werden, weshalb die Regierung eine Dreiteilung vorgenommen hat.

Das Paket "Gemeindebeiträge" ist gut überblickbar und kann auf einfache Art kostenneutral ausgestaltet werden. Es geht darum, die Aufgaben dort anzusiedeln, wo sie fachlich mit gezieltem Mitteleinsatz am zweckmässigsten gelöst werden können, wo der beabsichtigte Nutzen mit dem geringsten Aufwand erreicht werden kann.

Das Gesetz über die Änderung der Gemeindebeiträge ist eine etwas eigenartige Konstruktion; es besteht aus lauter Gesetzesänderungen, welche die Bereiche Alkoholfürsorge, Betäubungsmittelsucht, Massnahmen und Drogen-therapien, Alimentenbevorschussung, Alters- und Pflegeheime sowie Ergänzungsleistungen zu AHV und IV betreffen. Sämtliche Änderungen regeln ausschliesslich die Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen sind unbestritten. Der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten hat Bedenken wegen der steigenden Kosten im Pflegebereich und wegen der Kostenaufteilung nach Einwohnerzahl geäussert und sich für eine Kostenaufteilung nach Alters- und Pflegeheim-Regionen ausgesprochen.

Die Erfahrung der Vergangenheit zeigt, dass vermehrt Personen, die eine Rente der 2. Säule beziehen, in Alters- und Pflegeheime eintreten. Dies wirkt sich dämpfend für die Gemeindegeldkosten an diese Heime aus. Das neue KVG

gestattet ebenfalls höhere Beiträge an Alters- und Pflegeheime. Die Kostenaufteilung nach Einwohnerzahl wirkt sich bei den finanzschwachen Gemeinden in der Grössenordnung von 5 - 10 Franken pro Person aus, was bei Prokopfaufgaben von 2500 - 3000 Franken eine Mehrbelastung von deutlich unter 1% ergibt.

Wegen unterschiedlichen Kapitaldiensten sind die Kosten in den Alters- und Pflegeheimen unterschiedlich. Es gibt ungleiche Vorleistungen, neuere und ältere Altersheime. Die Aufteilung der Kosten nach Einwohnerzahl führt zu einer Solidarisierung und glättet die Belastung durch den Kapitaldienst.

Ich vertraue den Gemeinden, dass sie diese Aufgabe kostenbewusst wahrnehmen und dass aus diesem Grund die Kostenverteilung nach Alters- und Pflegeheim-Regionen nicht nötig ist.

Bei dieser Vorlage sind auch die Kosten der Mietzinsbeiträge einbezogen und ausgewiesen.

Bei der vorgeschlagenen Neuzuteilung der Aufgaben werden die Gemeinden um fast 3 Millionen entlastet. Damit die Aufgabenteilung kostenneutral ausgestaltet werden kann, wird eine Korrektur des Verteilschlüssels bei den Aufwendungen und Ergänzungsleistungen vorgeschlagen. Bis jetzt wurden diese Aufwendungen zu je 50% von Gemeinden und Kanton getragen, neu sollen die Gemeinden 56% und der Kanton 44% beitragen. So werden die knapp 3 Millionen Franken kompensiert. Diese Korrektur ist rein finanztechnischer Natur und hat auf den Leistungsumfang der Ergänzungsleistungen keinen Einfluss.

Die Kommission hat dem Entwurf "Gesetz über die Änderung der Gemeindebeiträge" mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Ich beantrage im Namen der Kommission auf Gesetz und Dekret einzutreten und zuzustimmen.

Eintretensdebatte

Rita Kohlermann: Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz. Die FDP unterstützt die Leitlinien, dass Aufgaben, Entscheidungskompetenz und Finanzierung in die gleichen Hände gehören. Wir meinen, dass es mit dieser Vorlage einigermassen gelungen ist, diesem Grundsatz nachzuleben, bis auf den vom Kommissionspräsidenten angesprochenen Bereich im § 5 "Beiträge an Heim- und Pflegekosten". Die FDP-Fraktion hat zu den vorliegenden Lösungen eine Anzahl Fragen aufgeworfen. Wir möchten diese Fragen in der Kommission noch einmal ansehen, bevor wir Antrag stellen. Vielleicht haben wir diesem Bereich etwas zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die wichtigste Frage ist die Klärung der Vor- und Nachteile der Solidaritätslösung gegenüber der Individualisierungslösung der Kosten im Vergleich.

Bei § 13 (Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes), wo als Ausgleichsmechanismus die Prozentsätze der Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen geändert werden, stört uns, dass der Landrat nach zwei Jahren zwar nochmals eine Anpassung vornehmen kann, dass es aber danach definitiv ist. Wir meinen, die Anpassung müsste alle zwei Jahre vorgenommen werden. Deshalb die Rückweisung und der Wunsch, diese Fragen noch einmal zu prüfen.

Für das Protokoll:
Urs Troxler, Landeskanzlei

*

Philipp Bollinger: Die SP-Fraktion hat diesem Geschäft bei zwei Enthaltungen ohne Gegenstimme zugestimmt.

Es ist wichtig, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden periodisch auf ihre Zweckmässigkeit überprüft wird. Die jetzige Diskussion wurde durch die bekannten Gemeindeinitiativen entfacht. Wir begrüssen die Aufteilung der komplexen Materie in drei Pakete. Die Gemeindeautonomie und die finanziellen Möglichkeiten zur Lösung von Gemeindeproblemen stehen oft in einem Widerspruch zueinander. Das muss man sich beim unablässigen Ruf der Gemeinden nach mehr Autonomie unter dem Motto "Wer zahlt, befiehlt," vor Augen halten. Es ist aber unabdingbar, dass der Kanton Aufgaben übernimmt, zB im Drogenbereich, weil er über die nötigen Fachkräfte verfügt. Gleichzeitig wirkt er koordinierend. Wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, handelt es sich bei den angesprochen Umverteilungen um marginale Verschiebungen. Der Widerstand gegen die Umverteilung, der vom Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen-Verband immer wieder signalisiert wird, ist daher nicht verständlich.

Die vorgesehene Aufteilung der Kosten im Bereich der freiwilligen Drogentherapie macht Sinn, und wir sollten daran festhalten. Wir unterstützen auch die vorgesehene Regelungen im Bereich Altersheim. Der Wunsch des Gemeindepräsidenten-Verbandes nach einer Aufteilung nach Verursacherprinzip führt zu relativ starken Verschiebungen.

Fritz Graf: Wir begrüssen das Gesetz und die Dekretsänderung. Das Paket A löst die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gut. Schwieriger wird es dann bei der Bildungsgesetzgebung. Im Bereich Altersheime ist eine vertiefere Diskussion notwendig, und wir unterstützen die Rückweisung von § 16a Abs. 2 an die Kommission zur weiteren Beratung. In diesem Sinne sind wir für Eintreten.

Rita Bachmann: Die CVP-Fraktion steht einstimmig hinter dem Antrag der Regierung. Die jetzige Vorlage ist ein Muss im Nachgang zur Diskussion über die Gemeindeautonomie. Eine totale Entflechtung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden wir aber wohl eine Illusion bleiben.

Peter Degen: Auch wenn die Gemeindeinitiativen in vielen Punkten zum Teil widersprüchlich sind, besteht im Bereich der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Interesse der Steuerzahler ein unbestrittener Handlungsbedarf. Bei dieser Neuverteilung entstehen nicht nur wünschbare Synergie- und Spareffekte, es wird auch Verlierer geben, vor allem zwischen den reicheren und weniger bemittelten Gemeinden. Im Sinne der Mehrheit der Gemeinden sind wir Schweizer-Demokraten für Eintreten und Zustimmung zu diesem Gesetz.

Rosy Frutiger: Die Aufgabenteilung ist sicher nicht das Gelbe vom Ei. Wir werden es auch nie finden. Die Ge-

meindeautonomie bringt mehr Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch mehr Pflichten für die Gemeinden. Die meisten Gemeinden wollen die Autonomie, folglich sollen sie sie auch tragen. Die Lasten sind, wie gesagt wurde, marginal, etwa bei Fr. 5.-/Kopf. Das Schul- und Bildungspaket wird aber einiges mehr an Widerstand bringen. Die Gemeindepräsidenten hätten die Pakete lieber gleichzeitig behandelt, um eine bessere Transparenz zu erhalten. Je nach dem sollten die finanzschwächeren Gemeinden vermehrt vom Finanzausgleich profitieren können. Wir sollten nun die Sache mal laufen lassen, daher sind die Grünen für Eintreten.

Regierungspräsident Eduard Belser: Wir sind beim ersten Paket der Aufgabenteilung. Der Blick auf das Ganze darf nicht verloren gehen. Auch Teillösungen sind ins Gesamtbild einzuordnen.

Es liegen Anträge zu § 5 betreffend Ausgleichsmechanismus vor. Als neues Element ist der Altersheim-Kreis in die Diskussion einbezogen worden. Ich wende mich nicht gegen eine nochmalige Ueberprüfung in der Kommission, obwohl ich klar zu einer gewissen Solidarität neige.

Zu einem weiteren Antrag ist festzuhalten, dass das Grundanliegen der Aufgabenteilung bezweckt, dass gewisse Aufgaben entweder beim Kanton oder bei den Gemeinden optimal wahrgenommen werden können, auch aus finanzieller Sicht. Die resultierende Dynamik muss dann auch denjenigen zu gute kommen, welche die Sache gut machen. Der Kanton darf nicht nach zwei Jahren abholen, was die Gemeinde besser gemacht hat als 1986. Die zwei Jahre sind einzig und allein wegen dem neuen KVG aufgenommen worden, das im Moment keine Klarheit gibt für die Basis der Kranken- und Pflegeheime. Der Landrat soll daher die Möglichkeit haben, nach zwei Jahren eine Justierung vorzunehmen. Diese Möglichkeit ist nachher nicht mehr wiederholbar. In der Debatte schien diesbezüglich Unklarheit zu bestehen.

Die grossen Diskussionen über den Finanzausgleich werden im Zusammenhang mit den Schulpaketen anfallen, nicht hier. Hier muss wieder einmal erwähnt werden, dass wir im Kanton Basel-Landschaft einen ziemlich weitgehenden Finanzausgleich haben. Die Ausstattungen der Gemeinden sind bis gegen zehn Prozent angenähert. Von diesem guten Finanzausgleich will ich nichts abgehen. Im Gesamten darf aber die Solidarität zwischen den Gemeinden nicht überstrapaziert werden.

://: Eintreten unbestritten

Detailberatung (gemäss Kommissionsfassung)

Gesetz

://: Titel und Ingress unbestritten

§§ 1 bis 4 unbestritten

§ 5 Alters- und Pflegeheime

Erich Straumann, Landratspräsident: Hier liegen drei gleichlautende Anträge auf Rückgabe an die Kommission vor (Fritz Graf, Max Ribi, Rita Kohlermann).

://: Rückweisung zur Überarbeitung mit grossem Mehr beschlossen.

§ 6 unbestritten

§ 7 *Aenderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV*

Urs Steiner war Befürworter des Aenderungsantrages. Regierungspräsident Eduard Belser hat ihn überzeugt, dass dieser Aenderungsantrag nicht sinnvoll wäre. Was passiert aber, wenn in ein paar Jahren ein Sprung nach oben gemacht würde, wie könnte man dann ausgleichen?

Hansruedi Bieri: Das Ganze hat innerhalb der Pakete auch eine gewisse Dynamik. Das erste Paket ist relativ einfach und klar in sich abgeschlossen. Es könnte aber sein, dass man im Paket B oder beim Finanzausgleich feststellen müsste, dass die Sache anders zu betrachten wäre. Es sollte daher möglich sein, allenfalls auf die Sache zurückzukommen. Die Behandlung des zweiten Paketes könnte durchaus neue Gesichtspunkte bringen.

Regierungspräsident Eduard Belser dankt Urs Steiner für seine Einsicht. Es kann durchaus neue Dynamiken geben. Auch hier geht es um Geben und Nehmen. Bei der Alimentenbevorschussung herrscht zur Zeit eine starke Dynamik nach oben. Im Moment geht es bei den Drogen-/Therapiekosten als gewisser Ausgleich etwas zurück. Die Gemeinden übernehmen einen Teil bei den Alters- und Pflegeheimen. Da kann es Verschiebungen geben. Für das Paket A ist aber der Prozentsatz klar festzulegen. Das heisst nicht, dass im zweiten Paket nicht wieder ein Antrag enthalten sein könnte, einen Teil des Ausgleichs wieder über die Ergänzungsleistungen laufen zu lassen. Dort müsste dann eine Abgrenzung stattfinden. Deshalb ist die zweijährige Anpassung notwendig.

Rita Kohlermann zieht den Rückweisungsantrag aufgrund der gewalteten Diskussion zurück.

Dekret

://: Titel und Ingress unbestritten

§§ 1 - 3 unbestritten.

1. Lesung abgeschlossen.

Für das Protokoll:

Heinz Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 772

7 96/260

Postulat von Paul Rohrbach vom 28. November 1996: Prävention zur Verhütung von Blaufahren

Regierungsrat Andreas Koellreuter: Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat nicht zu überweisen. Die Polizei Basel-Landschaft ist gemäss geltendem Strassenverkehrsgesetz des Bundes nicht befugt, Alkoholkontrollen durchzuführen. Einzig bei speziellen Kontrollen, wie z.B. bei Geschwindigkeitskontrollen, wird ein Atemprüfgerät mitgeführt und bei speziellen Verdachtsmomenten eingesetzt. Kontrollen ohne begründete Verdachtsmomente sind rechtlich nicht zulässig.

Die verkehrspolizeiliche Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft hat sowohl präventiven als auch repressiven Charakter. Durch die Verkehrsinstruktionen an unseren Schülern wird eine Sensibilisierung der künftigen VerkehrsteilnehmerInnen zur Thematik 'Alkohol im Strassenverkehr' und ein entsprechendes Verhalten angestrebt. Gleichzeitig finden landesweite Informationskampagnen statt. Kürzlich hat die Polizei die Aktion 'Nez rouge' unterstützt. Allein in der Silvesternacht vom 31.12.96 hat 'Nez rouge' 61 Personen transportiert. Im Ausweisentzugsverfahren besteht seit dem ersten Semester 96 die Regelung, dass freiwillig ein Kurs 'Trinken und Fahren' bei der BL Beratungsstelle für Alkoholprobleme absolviert werden kann. Je nach Kursdauer wird die Entzugsdauer um einen bzw. drei Monate reduziert, wobei die gesetzliche Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden darf. Bei längerer Entzugsdauer besteht zudem die Möglichkeit, sich freiwillig einer sechsmonatigen kontrollierten Alkoholabstinenz zu unterziehen.

Repressive Massnahmen dienen in erster Linie der allgemeinen Verkehrssicherheit und zielen u.a. darauf ab, ungeeignete Fahrerinnen und Fahrer vom Strassenverkehr fernzuhalten. Im Bereich des Fahrens in angetrunkenem Zustand (FIAZ) besteht bezüglich der Administrativmassnahmen eine konsequente Praxis. So sind 1995 im Kanton Basel-Landschaft 391 Führerausweise wegen FIAZ entzogen worden, was rund 28% aller Ausweisentzüge entspricht. Fahrzeugführer müssen sich zudem nach dem dritten Ereignis innerhalb von 10 Jahren und bei einem Blutalkoholgehalt von mehr als 2.8‰ einer sechsmonatigen kontrollierten Alkoholabstinenz und einer Verkehrsunterweisung 'Trinken und Fahren' bei der BL Beratungsstelle unterziehen.

Betreffend Ankündigung einer Kontrolle ist die Polizei Basel-Landschaft überzeugt, dass diese Ankündigung die erwünschte Präventivwirkung nicht bringt. Eher werden die Automobilisten animiert, die Kontrollen zu umgehen. Fazit: Durch die bestehende Gesetzgebung wird die polizeiliche Tätigkeit im Bereich der Alkoholkontrolle erheblich erschwert. Dies wurde bei den zuständigen Bundesstellen schon mehrmals deponiert.

Aufgrund des Gesagten kommt die Regierung zum Schluss, dass die von Landrat Paul Rohrbach eingebrachte Idee der angekündigten Alkoholkontrolle abzulehnen sei.

Paul Rohrbach: Es waren drei persönliche Erfahrungen innert einer kurzen Zeitspanne, die mich veranlassten, das Postulat einzureichen. Zweimal hatte ich die Familie dabei.

Ich verdanke der Regierung ihre Ausführungen. Die Postulatsform lässt Möglichkeiten offen. Es geht darum, zweibis dreimal pro Jahr Verkehrskontrollen in Aussicht zu stellen und bei dieser Gelegenheit Alkoholkontrollen durchzuführen. Diese Vorgehensweise würde sehr gut in die 'Polizei 2000' passen. Der Kostenaufwand wäre wohl sehr gering.

Regierungsrat Andreas Koellreuter: Leider geht die Rechnung nicht auf, die Idee ist gegen das Bundesgesetz.

Peter Tobler: Zwei Sachen dürfen wir nicht vergessen: Erstens bitte ich den Polizeidirektor, weiterhin präventiv zu wirken und zweitens haben wir es hier mit einem Suchtmittel und mit seinen Folgen zu tun. Dabei möchte ich an einen alten Slogan der Unfallverhütung erinnern: Alkohol tötet.

://: Die Ueberweisung des Postulats wird mit 26 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Für das Protokoll:
Heinz Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 773

8 96/266

Interpellation von Alfred Zimmermann vom 28. November 1996: Tempo 30. Antwort des Regierungsrates

Frage 1: Muss eine Volksinitiative in einer Gemeinde vom Kanton vorgeprüft werden? Wenn ja, nach welcher gesetzlichen Grundlage?

Regierungsrat Andreas Koellreuter: Weder das Gesetz über die Politischen Rechte noch das Gemeindegesetz sehen vor, dass eine Initiative in der Gemeinde durch den Kanton vorgeprüft werden muss.

Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, auf die Unterscheidungen zwischen Verkehrssicherheit und Umweltschutz zu verzichten und die Einführung von Tempo 30 auf Gemeindestrassen unzweideutig dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zuzuordnen?

Regierungsrat Andreas Koellreuter: Es ist weder der BUD noch der Verkehrsabteilung der Polizei Basel-Landschaft bekannt, dass je eine Unterscheidung bei der Zuständigkeit über die Einführung von Tempo-30-Zonen gemacht worden wäre. Eine solche Unterscheidung wäre unsinnig, weil eine Temporeduktion immer zwei Zielsetzungen dient. Die Zuständigkeiten sind eindeutig geregelt und liegen aufgrund der Bundesbestimmungen bei den zuständigen kantonalen Behörden.

Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden in geeigneter Form an § 16 Abs. 2 des USGBL, das heisst, an ihre Pflicht für die Anordnung von Tempo-30-Gebieten, zu erinnern?

Regierungsrat Andreas Koellreuter: Der zitierte § des USGBL statuiert in keiner Art und Weise eine Pflicht der Gemeinden, Tempo-30-Zonen einzuführen. Die Gemeinden können in dichtbesiedeltem Wohngebiet Reduktionen einführen, soweit dies das Bundesrecht, und damit insbesondere auch das Strassenverkehrsgesetz vorsieht. Demgemäss können Reduktionen nur durch die zuständige kantonale Behörde und nur aufgrund eines entsprechenden Gutachtens vorgenommen werden. Eine Ermahnung an die Gemeinden im Sinne des Interpellanten ist somit nicht erforderlich.

://: Dem Wunsch auf Diskussion wird stattgegeben.

Alfred Zimmermann verdankt die klärenden Worte von Regierungsrat Andreas Koellreuter. Die Interpellation hat eine Geschichte. Eine der Volksinitiativen, die vor einem Jahr oder noch früher eingereicht wurde, lag ein halbes Jahr auf der JPMD, weil scheinbar niemand so recht wusste, was damit zu geschehen hat. Es ist nicht akzeptabel, dass niemand so recht weiss, was mit einer Volksinitiative aus einer Gemeinde zu geschehen hat. Der Zweck der Interpellation war, herauszufinden, wer überhaupt zuständig ist, eine solche Initiative zu prüfen. Hoffentlich ist dies nun klar.

Im Gesetz heisst es nicht ... kann..., sondern ...die Gemeinde verfügt..., dies entspricht gemäss Auskunft eines namhaften Juristen einer eigentlichen Verpflichtung.

Heute entsteht bezüglich der Einführung von Tempo 30 der Eindruck, die kantonale Verwaltung wirke eher als Bremse.

Roland Meury: Sind - im Hinblick auf kommende Debatten über Lärmschutzmassnahmen - die Abläufe und rechtlichen Grundlagen auf Kantons- und Gemeindestrassen die gleichen?

Willi Müller hat in der Gemeinde Münchenstein einen Anlauf betreffend Tempo 30 unternommen. Immer wieder wurde er darauf hingewiesen, dass der Kanton zuständig sei und die Sache verhindere. Wer die Situation aufmerksam beobachtet, stellt fest, dass die Angestellten des Kantons eigentlich sehr wenig Geschäftsinteresse an den Tag legen.

Hanspeter Frey: In Allschwil wird bald ein Exempel im Masstab 1:1 vorliegen. Es wird sich dann zeigen, ob ein Gutachten überhaupt nötig sein wird oder nicht.

Regierungsrat Andreas Koellreuter: Das Problem liegt gleich wie beim Traktandum 7. Wir können nicht ignorieren, dass es auch noch eine Bundeshauptstadt namens Bern gibt. Wir können nicht einfach etwas Anderes machen. Gutachten sind notwendig. Bei den Nationalstrassen ist der Bund zuständig, was Luzern erfahren musste. Der Landrat hat der Regierung den Auftrag erteilt, ein Pilotprojekt 'Tempo 30' erarbeiten zu lassen. Man hat das

gemacht, das Echo war gut. Wenn man aber flächendeckend etwas unternimmt, müssen die Gemeinden dann auch den Mut aufbringen, auf den Gemeindestrassen die entsprechenden Geschwindigkeitskontrollen auch durchzuführen. Ohne bauliche Massnahmen, einfach am Anfang und am Ende ein Signal aufzustellen, bringt nichts. In Pratteln hat man diesbezüglich Erfahrungen gesammelt.

Alfred Zimmermann: Ein Gutachten ist sinnvoll. Ohne einfache bauliche Massnahmen wird man aber keinen Erfolg haben.

Mir ist nun aber wichtig, dass im Hinblick auf künftige Initiativen der Verwaltungsablauf und die Zuständigkeiten geklärt sind.

Heinz Giger zu HP Frey: Es gibt in Allschwil keine Initiative 'Tempo 30-ohne'. Es gibt eine entsprechende Vorlage an den Einwohnerrat.

Regierungsrat Andreas Koellreuter: Es besteht keine Pflicht für den Kanton, eine Gemeindeinitiative zu überprüfen. Auf freiwilliger Basis würde dies wohl gemacht, allenfalls mit Kostenfolge.

Max Ribi: Die betroffenen Gesetze stammen aus der Zeit, als noch Geld vorhanden war. Gutachten verlangten je nach dem bauliche Massnahmen, die etwas kosteten. Heute hat sich die finanzielle Situation verschlechtert. Daraus ist die Konsequenz abzuleiten, dass heute Tempo 30 nicht eingeführt wird wegen finanziellen Knappheiten, die bauliche Massnahmen nicht mehr erlauben. Sollte man nicht endlich umdenken und Tempo 30 einführen ohne bauliche Massnahmen?

Willi Müller hat sich in Deutschland umgesehen und viele Tempo-30-Quartiere ohne bauliche Massnahmen entdeckt. Man zeichnet deutlicher und auffälliger, mehr macht man nicht. Auch in Luzern kann man solche Lösungen feststellen. Die Gemeinden haben alle ihre Aggregate, um die Geschwindigkeiten zu kontrollieren.

Damit ist die Interpellation erledigt.

*Für das Protokoll:
Heinz Buser, Protokollsekretär*

*

Begründung der persönlichen Vorstösse

Nr. 774

97/31

Motion von Karl Rudin: Baselland wird bis zum Jahr 2000 zum familienfreundlichen Kanton

Nr. 775

97/32

Motion von Rudolf Keller: Rechtschreibereform stoppen

Nr. 776

97/33

Postulat von Peter Brunner: Schaffung einer freiwilligen Erdbebenversicherung von Gebäuden im Kanton Basel-land

Nr. 777

97/34

Postulat von Dani Müller: Umfassende Förderung der Quartiersau als natürliche Abfallverwerterin

Nr. 778

97/35

Postulat von Bruno Krähenbühl: Praxisänderung für steuerliche Zwischenveranlagungen bei Arbeitslosigkeit

Nr. 779

*

97/36

Postulat von Claudia Roche: Hilfe für besonders gut begabte Schülerinnen und Schüler

Nr. 780

97/37

Postulat von Alfred Zimmermann: Geplante Aufhebung eines Bahnübergangs in Grellingen

Nr. 781

97/38

Interpellation von Hanspeter Frey: Ortsverbindungsstrasse Allschwil-Schönenbuch

Nr. 782

97/39

Interpellation von Dieter Völlmin: Fiasko des Neuen Rechnungswesens (NRW)?

Nr. 783

97/41

Interpellation der CVP-Fraktion: Tagesstruktur und Weiterbildung von jugendlichen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen

Nr. 784

97/42

Schriftliche Anfrage von Peter Brunner: Humanitäre Aufenthaltsbewilligungen im Kanton Baselland

Nr. 785

97/43

Schriftliche Anfrage von Rudolf Keller vom 6. März 1997: Rechtschreibreform am Volk vorbei! Warum?

Keine Wortmeldungen.

Für das Protokoll:

Heinz Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 786

Mitteilungen

Landratspräsident Erich Straumann: Man trifft sich heute ab 16.00 Uhr im Baselbieterstübli in der MUBA.

Für das Protokoll:

Heinz Buser, Protokollsekretär

Die nächste Landratssitzung findet statt am

20. März 1997, 10.00 Uhr

Für die Richtigkeit des Protokolls

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber: